

**Fortbildungsprüfung**  
**zum/zur**  
**Verwaltungsfachwirt/in**  
**am 21. November 2022**

**3. Prüfungsaufgabe**

**Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des Besonderen  
Verwaltungsrechts II**

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur  
Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011 mit Ergänzung vom 24.  
September 2020.

**Hinweise: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den  
Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

**Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten  
mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes  
angegeben ist!**

Die Aufgabe besteht aus 4 Seiten (einschließlich Deckblatt).

## Aufgabe 1

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende der A-Stadtratsratsfraktion der sächsischen Großen Kreisstadt S (18 000 Einwohner), Stadtrat Schulze, beantragt für seine Fraktion beim Oberbürgermeister (OB) Müller, spätestens in der übernächsten Sitzung des Stadtrats folgenden Antrag zu behandeln: „Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gewerbetreibenden in der Stadt S aufgrund der bisherigen Corona-Pandemie sowie den Auswirkungen des Ukrainekriegs darf es auch bei einer neuen Corona-Welle im Herbst/Winter 2022/2023 im gesamten Stadtgebiet von S unter keinen Umständen einen erneuten Lockdown geben. Sämtliche Ladengeschäfte sowie gastronomische Betriebe müssen unabhängig von Inzidenzzahlen oder anderer Kriterien geöffnet bleiben“.

OB Müller teilt Stadtrat Schulze mit, er werde diesem Antrag nicht entsprechen. Er sei als OB allein für die Aufstellung der Tagesordnung zuständig. Die Mitglieder der A-Stadtratsfraktion sind empört. Sie wollen die Ablehnung ihres Antrags nicht hinnehmen und erwägen, dagegen rechtlich vorzugehen. Wichtig ist ihnen hierbei, dass eine den OB bindende Entscheidung möglichst rasch getroffen wird.

Frage 1: (25 Punkte)

Prüfen Sie, ob die A-Stadtratsfraktion mit Erfolg außergerichtlich gegen OB Müller vorgehen könnte!

Frage 2: (20 Punkte)

Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten von gegen die ablehnende Entscheidung des OB Müller gerichteten gerichtlichen Rechtsbehelfe?

## Aufgabe 2

### Sachverhalt:

In der Großen Kreisstadt S ist zudem die Stelle des Beigeordneten neu zu besetzen. Der bisherige Amtsinhaber bewirbt sich nicht mehr. Auf eine entsprechende Ausschreibung sind die Bewerbungen von Ackermann (A), Blum (B), Conrad (C) und Dietze (D) eingegangen. Der 65-jährige Ackermann ist Vorsitzender einer Stadtratsfraktion. In seinem Bewerbungsschreiben hat er darauf hingewiesen, ihm sei bewusst, dass er altershalber nicht die gesamte Amtsperiode absolvieren könne. Nachdem er jedoch seit vielen Jahren Mitglied des Stadtrats sei, würde er gerne auf die „Verwaltungsseite“ wechseln. Der 45-jährige Bewerber Blum ist Leiter des Haupt- und Personalamtes der Stadt S. Der 48-jährige Bewerber Conrad sowie der 50-jährige Bewerber Dietze sind Rechtsanwälte. Alle vier Bewerber sind deutsche Staatsangehörige. Gründe, die einer Berufung in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

In einer nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses schlägt der OB vor, zur nächsten Sitzung des Stadtrats die Bewerber Blum, Conrad und Dietze einzuladen. Die Bewerbung von Ackermann sei aus rechtlichen Gründen unzulässig. In einer nichtöffentlichen Sitzung solle der Stadtrat den neuen Beigeordneten wählen. Stadtrat Schulze lehnt die Vorschläge des OB vehement ab. Aus seiner Sicht sei der Bewerber Ackermann hervorragend für die

Funktion des Beigeordneten geeignet. Zudem müsse die Wahl des Beigeordneten in einer öffentlichen Stadtratssitzung erfolgen.

Trotz der Einwände des Stadtrats Schulze lädt der OB ordnungsgemäß die Mitglieder des Stadtrats sowie die Bewerber Blum, Conrad und Dietze zur Stadtratssitzung am 23.11.2022 ein. Unter Tagesordnungspunkt 2 soll im nichtöffentlichen Teil die Wahl des Beigeordneten stattfinden. An der Stadtratssitzung nehmen 19 Stadträte sowie der OB teil. Nach erfolgter Wahl ergibt sich folgendes Ergebnis: Zehn Stimmen für den Bewerber Blum, fünf Stimmen für den Bewerber Conrad, eine Stimme für den Bewerber Dietze sowie vier Enthaltungen. Der OB stellt fest, dass kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten habe. Deshalb müsse eine Stichwahl zwischen den Bewerbern Blum und Conrad erfolgen. In der Stichwahl erhält der Bewerber Blum erneut zehn Stimmen, der Bewerber Conrad wiederum fünf Stimmen bei fünf Enthaltungen. Der OB teilt mit, dass bei diesem Ergebnis der Bewerber Blum zum Beigeordneten gewählt sei. Zudem sei er mit dieser Wahl einverstanden.

Frage 1: (5 Punkte)

Trifft die Beurteilung des OB zu, dass die Bewerbung von Ackermann unzulässig sei? Begründen Sie Ihre Antwort!

Frage 2: (5 Punkte)

Erfüllten die Bewerber Blum, Conrad und Dietze die entsprechenden Bewerbungsvoraussetzungen? Begründen Sie Ihre Antwort!

Frage 3: (20 Punkte)

Prüfen Sie, ob die Wahl des Bewerbers Blum ordnungsgemäß erfolgte!

Frage 4: (5 Punkte)

Welche Konsequenzen hätten sich ergeben, falls der OB mit der Wahl des Blum nicht einverstanden gewesen wäre? Begründen Sie Ihre Antwort!

Frage 5: (5 Punkte)

Wie hätte Stadtrat Schulze versuchen können, dass die Wahl des Beigeordneten in einer öffentlichen Stadtratssitzung erfolgt? Begründen Sie Ihre Antwort!

Frage 6: (10 Punkte)

Prüfen Sie, ob die Bürger der Stadt S bzw. an der Stadtratssitzung am 23.11.2022 interessierte Dritte sowie Stadtrat Schulz mit Erfolg eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des OB veranlassen könnten, die Wahl des Beigeordneten in einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrats durchzuführen!

### **Hinweise:**

Die Hauptsatzung von S enthält keine abweichenden Regelungen hinsichtlich der Größe des Stadtrats.

Die durch das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9.2.2022 (Sächs-GVBl. S. 134) erfolgten Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung sind nicht zu berücksichtigen.

**Punkteverteilung:**

Aufgabe 1	45 Punkte
Aufgabe 2	50 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte